

Anlage 2

Stand 18.11.2015

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

Stadt,

und die Stadtwerke Gießen AG, vertreten durch den Vorstand,

SWG,

schließen folgenden

Vertrag

zur Vorbereitung und Ausführung eines Biomasseheizkraftwerkes/BMHKW im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 04/21 „Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg III“ (Teilgebiet Süd, Sondergebiet SO 3)

Präambel

Die Parteien wollen bei der Verwirklichung des BMHKW zum Schutz der Anwohnerschaft vor von der Energieerzeugungsanlage ausgehenden oder mit ihrem Betrieb verbundenen Emissionen, insbesondere Lärm, in diesem Vertrag über die allgemeinen Genehmigungsanforderungen zum Realisierungszeitpunkt hinaus gehende Regelungen vereinbaren.

Bezüglich der Information und Mitsprache der Einwohnerschaft der Universitätsstadt Gießen bei diesem Vorhaben in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird auf den abgeschlossenen Transparenzvertrag verwiesen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1.

Die SWG verpflichtet sich, die BMHKW-Planung und Beantragung einer Genehmigung nach BImSchG frühestens zum 2.01.2018 aufzunehmen.

§ 2.

Die maximale Kapazität des BMHKW beträgt 19,5 Megawatt thermische Leistung.

§ 3.

Die SWG verpflichten sich, durch die Erzeugung von Wärme im BMHKW sowohl den Primärenergieverbrauch als auch den Einsatz fossiler Brennstoffe zu minimieren und die Erzeugungskapazität im alten Heizwerk zugunsten des BMHKW entsprechend zurück zu fahren.

§ 4.

Die SWG und die Stadt verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass der für den Bau und Betrieb des BMHKW erforderliche Andienungsverkehr nicht über den Oberauweg abgewickelt wird.

§ 5.

Änderungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie die Schriftform einhalten, und wenn die Stadtverordnetenversammlung ihr nach Beratung in öffentlicher Sitzung zugestimmt hat.

§ 6.

Die SWG verpflichten sich im Falle eines Verkaufes von Grundstücken, auf denen sich Energiewandlungsanlagen befinden oder von Energiewandlungsanlagen im Plangeltungsbereich, das Eigentum nicht an Dritte zu übertragen ohne dass der/die Erwerber zuvor in diesen Vertrag eingetreten ist/sind.

§ 7.

Dieser Vertrag gilt unbefristet. Er kann frühestens nach zehn Jahren gekündigt werden. Danach ist die Kündigung alle fünf Jahre mit einer Frist von sechs Monaten zu Ende des Kalenderjahres zulässig. § 314 BGB bleibt unberührt.

Gießen, den _____2015

Gießen, den _____2015

Weigel - Greilich Eibelshäuser
(Bürgermeisterin) (Stadträtin)

Schmidt Funk
(Vorstand SWG)

Dieser Vertragsentwurf soll zunächst durch die SWG abgezeichnet und danach vom Magistrat gegengezeichnet werden sowie anschließend der Gießener Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2015 zur Bestätigung durch Kenntnisnahme vorgelegt werden.